

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Gächlingen, revidierter Baulinienplan sowie Aufhebung aller alten Baulinienpläne; Genehmigung

Schaffhausen, 24. Januar 2017

Verfügung

I.

Der aktuelle Baulinienplan der Gemeinde Gächlingen wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 18. Januar 1983 genehmigt. Eine Planergänzung wurde am 20. Mai 1986 vom Regierungsrat genehmigt und ersetzte den Baulinienplan vom 18. Januar 1983. Nun, da die Baulinienpläne ins Datenmodell / INTERLIS-Datensatz übernommen werden sollen, hat der Gemeinderat Gächlingen am 26. Oktober 2016 einen revidierten Baulinienplan sowie die Aufhebung des bestehenden Baulinienplanes vom 20. Mai 1986 beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. November bis 23. November 2016. Da das ganze Baugebiet vom revidierten Baulinienplan betroffen ist, wurde auf die Benachrichtigung einzelner Betroffenen verzichtet. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2016 ersucht der Gemeinderat Gächlingen um Genehmigung des revidierten Baulinienplanes sowie der Aufhebung des bisherigen Baulinienplanes durch das Baudepartement.

II.

1. Baulinienpläne und deren Änderungen bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG) der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der revidierte Baulinienplan sowie die Aufhebung des bisherigen Baulinienplanes rechtmässig zustande gekommen sind. Nach dem Be-

schluss durch den Gemeinderat wurde der revidierte Baulinienplan öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden zum revidierten Baulinienplan sowie zu dem aufzuhebenden Plan keine Einwendungen vorgebracht. Somit können der revidierte Baulinienplan und die Aufhebung des bisherigen Baulinienplanes genehmigt werden.

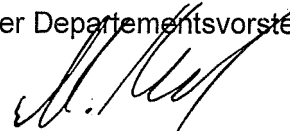
III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Gächlingen am 26. Oktober 2016 beschlossene revidierte Baulinienplan wird genehmigt.
2. Gleichzeitig wird der bisherige Baulinienplan (RRB vom 20. Mai 1986) aufgehoben.
3. Mitteilungen an:
 - Gemeinderat 8214 Gächlingen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Unterlagen)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt (Strassen)
 - Amt für Geoinformation
 - Amt für Grundstückschätzungen
 - Grundbuchamt
 - EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat

Revidierter Baulinienplan (5-fach)